



Verwertung von Aushub

Merkblatt für Bauherren

Merkblatt: Juli 99 / AT
Stand: Januar 2005

Humus und Aushub sind in erster Linie für die Umgebungsgestaltung am Entnahmeort oder zum Auffüllen und Rekultivieren von bewilligten Gruben einzusetzen.

Zur Verwertung für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es darf nur unverschmutztes Bodenmaterial verwendet werden. Solches ist nicht durch menschliche Tätigkeit verändert, enthält keine Abfälle (Holz, Grünzeug, Ziegel, Beton etc.) und keine Stoffe, die Grundwasser verunreinigen können. Bodenmaterial aus Parzellen mit Verdacht auf Bodenbelastungen (Rebflächen, Schrebergärten, Strassenabrand, etc.) oder Altlasten unterliegt speziellen Auflagen. Die Qualität des Aushubs sollte gebührend beachtet werden. Nach dem Produkthaftungsgesetz kann der "Aushubproduzent" nämlich bei allfälligen Mängeln (z.B. Belastung mit Schadstoffen) haftbar gemacht werden.
- Der Bodenaufbau muss gemäss den Rekultivierungsrichtlinien des FSKB (Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, 2001) erfolgen.
- Wenn eine Geländeauffüllung höher als 1.5 m ist oder wenn mehr als 200 m³ Material aufgefüllt werden, ist für dieses Vorhaben eine separate Baubewilligung erforderlich (Bei Etappierungen bzw. verschiedenen Geländeauffüllungen unter diesen Grenzen mit Material aus der gleichen Baustelle ist die Menge des gesamten Aushubs massgebend). Das Baugesuch ist bei der Gemeinde einzureichen.
- In Schutzzonen und bei Schutzobjekten gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsprechenden Gesetze und Reglemente.

Aufgaben der Bauherren

Im Rahmen des Baugesuches muss bereits aufgezeigt werden, wie der beim Bauvorhaben anfallende Oberboden und Aushub verwertet werden soll. Dazu dienen die Formulare "Baustellen-Entsorgungskonzept (Teil2)" und "Deklaration Aushub".

Beratung:

Es ist vorteilhaft, schon vor der Baueingabe die unentgeltliche Beratung des kantonalen Landwirtschaftsamtes und des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz in Anspruch zu nehmen.

Massnahmen:

1. Abklären, ob die betroffene Parzelle als Boden- oder Altlastenverdachtsfläche registriert ist. Auskunft erteilt das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz. Festhalten der Ergebnisse im Formular "Deklaration Aushub".
2. Ausfüllen des Entsorgungskonzeptes (Teil Boden) mit Angaben über die Verwertung des Oberbodens und des Aushubes. Falls die Parzelle als Boden- oder Altlastenverdachtsfläche registriert ist, ist das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz beim Erstellen des Entsorgungskonzeptes beizuziehen.
3. Das Entsorgungskonzept ist als Beilage mit dem Baugesuch bei der Gemeinde einzureichen.
4. Mit der ersten Aushublieferung ist die "Deklaration Aushub" dem Abnehmer des Aushubs zu übergeben.
5. Die Lieferscheine sind als Entsorgungsnachweis aufzubewahren.
6. Beim Umgang mit Boden sind die Vorschriften der VBBo und die Empfehlungen des Bundes zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu berücksichtigen.

Bodenaufbau

- Oberboden: auch als Humus, A-Horizont bezeichnet
oberste Bodenschicht, i.d.R. ca 30 cm mächtig, dunkel gefärbt
- Unterboden: auch als Roterde, Stockerde, B-Horizont bezeichnet
Schicht anschliessend an den Oberboden, ca. 80 cm mächtig, meist heller gefärbt und schwächer durchwurzelt als der Oberboden
- Untergrund: auch als Rohboden, C-Horizont bezeichnet
unter dem Unterboden liegendes, unbelebtes und unverwittertes Material, d.h. Lockergesteine (Lehm, Sand, Kies) oder Fels (Kalk, Mergel etc.)

Im Baubereich wird ausgehobener Oberboden i.d.R. als Humus, ausgehobener Unterboden und/oder Untergrund als Aushub bezeichnet. Bei Bodenverbesserungen und Rekultivierungen ist es aber wichtig, die Begriffe Oberboden, Unterboden und Untergrund zu unterscheiden.

Auskünfte: Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz des Kantons Schaffhausen
Telefon: 052 / 632 76 63
Telefax: 052 / 624 72 35
E-Mail: adolf.thalmann@ktsh.ch

www.umweltschutz-sh.ch

Formulare [Entsorgungskonzept](#) und [Deklaration Aushub](#): Erhältlich bei der obigen Adresse.

Weitere Informationen

Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991, Art. 19 Abs. 2.
- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG), Art. 1 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 6.
- Verordnung über die Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo), Art. 2 Abs. 1 und Art. 7
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA), Art. 9 und Art. 16 Abs. 3 lit. d
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (Altlasten-Verordnung, AltIV)
- Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie, Juni 1999)
- Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub, BUWAL, Dezember 2001)
- Leitfaden Bodenschutz beim Bauen (BUWAL, Leitfaden Umwelt Nr. 10, 2001)
- FSKB Rekultivierungsrichtlinie (Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, 2001)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz), Art. 54 ff.
- Kantonale Chemikalienverordnung vom 15. November 1988, § 3 Abs. 2
- Kantonale Abfallverordnung vom 10. August 1993 (AV), § 2 Abs. 1 und § 10
- Kantonaler Richtplan vom 11. Mai 1987
- Materialabbaukonzept 1997 vom 27. Januar 1998, Kap. 6.3 S. 17
- Abfallreglemente der Gemeinden

Altlastenverdachtsflächen sind Parzellen, in denen der Boden möglicherweise belastet ist durch deponierte Abfälle oder aufgrund der darauf praktizierten Gewerbe- und Industrietätigkeit.

Bodenverdachtsflächen sind Flächen, bei denen der Oberboden und ev. auch der Unterboden aufgrund der bisherigen Nutzung vermutlich grossflächig mit Schadstoffen über den Richtwerten der VBBo belastet sind. Beispiele sind heutige und ehemalige Rebflächen und Obstgärten (Kupfer-, ev. auch Blei-, Cadmium und Zinkbelastung), die Umgebung von stark befahrenen Strassen (Bleibelastung, PAK), Flächen auf denen mit Müll-Klärschlammkompost gedüngt wurde (Blei-, Cadmium, Kupfer- und Zinkbelastung), Haus- und Schrebergärten (Belastung mit diversen Schwermetallen und PAK), etc.

Bei Auffüllungen und Rekultivierungen ist der natürliche Bodenaufbau zu beachten. D.h. Oberbodenmaterial muss von einem Oberboden, Unterbodenmaterial von einem Unterboden stammen. Eine Vermischung, auch mit Untergrundmaterial, ist nicht gestattet. Aus diesem Grund ist oft das Anlegen von Ober- und Unterboden-Zwischendepots notwendig.